

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinenstadt

Neuenburger Fasnacht 2025

Ein buntes Programm rund um Fasnacht in Neuenburg und den Ortsteilen

Die närrische Zeit steht wieder kurz bevor, und 2025 wird sich die Zähringerstadt wieder in eine Narrenhochburg mit guter Stimmung und einem bunten Treiben verwandeln! Die vielen Veranstaltungen in Neuenburg am Rhein und den Ortsteilen sorgen über die nächsten Wochen für gute Stimmung. Alle Fasnachtstermine finden Sie im diesjährigen Narrenfahrplan (Seite 9 und 10).

Machen Sie mit und zeigen Sie Ihre närrische Seite, in dem Sie Ihre Fenster fasnächtlich dekorieren oder Ihr Haus mit der Fahne der Rhiischnooge schmücken.

Die Schaufenster der Neuenburger Innenstadt sind mit den heimischen Narrenfiguren bestückt und Teil der beliebten Narrenrallye. Seit dem 15. Februar 2025 sind Fasnachtsfiguren aufgestellt, zu welchen die Kinder Rätsel lösen und auf einem Flyer eintragen. Der richtig ausgefüllte Flyer kann bei Schreibwaren Ketterer und Drogerie Boll vorgelegt und der Preis dazu abgeholt werden. Die Narrenrallye lockt jedes Jahr zahlreiche Familien zum Flanieren in die Innenstadt und erweitert nebenbei die Kenntnisse über die närrische Tradition.

Am Schmutzige Dunnenschdig wird das Fasnachtwochende mit dem Hemdglunki eingeleitet. Bei Veranstaltungen in Neuenburg am Rhein und den Ortsteilen können alle Narren und Fasnächtler in Fasnachtsstimmung kommen. Der Hemdglunkiumzug in Neuenburg am Rhein findet in diesem Jahr zum 101. Mal statt und beginnt um **19.11 Uhr** mit der Aufstellung am Schulzentrum.

Ein Höhepunkt und beliebter Publikumsmagnet der Neuenburger Fasnacht ist der große Umzug der Narrenzunft „D'Rhiischnooge“ Neuenburg am Rhein e.V.. Rund 1.500 Narren werden **am Sonntag, 02. März 2025** die Straßen Neuenburgs in ein reges Narrentreiben verwandeln. Zahlreiche Gruppen sowie Guggenmusiken und Musikvereine aus der Umgebung sind zu Gast. Der Umzug beginnt um **14.11 Uhr** in der Müllheimer Straße und führt über die Schlüsselstraße. Nach dem Umzug findet ein buntes närrisches Treiben im Narrendorf auf dem Rathausplatz und in den Straßen entlang der Umzugsstrecke statt.

Die Beizefasnacht am **Fasnachtssonntag ab 18.00 Uhr** bietet den Anreiz zu einer Kneipentour durch die teilnehmenden Gastronomien.

Weitere Informationen und Koordination bei:

Veranstaltungsmanagement

Tel. +49 (0) 76 31 - 791 286

Fax +49 (0) 76 31 - 791-222

veranstaltungen@neuenburg.de



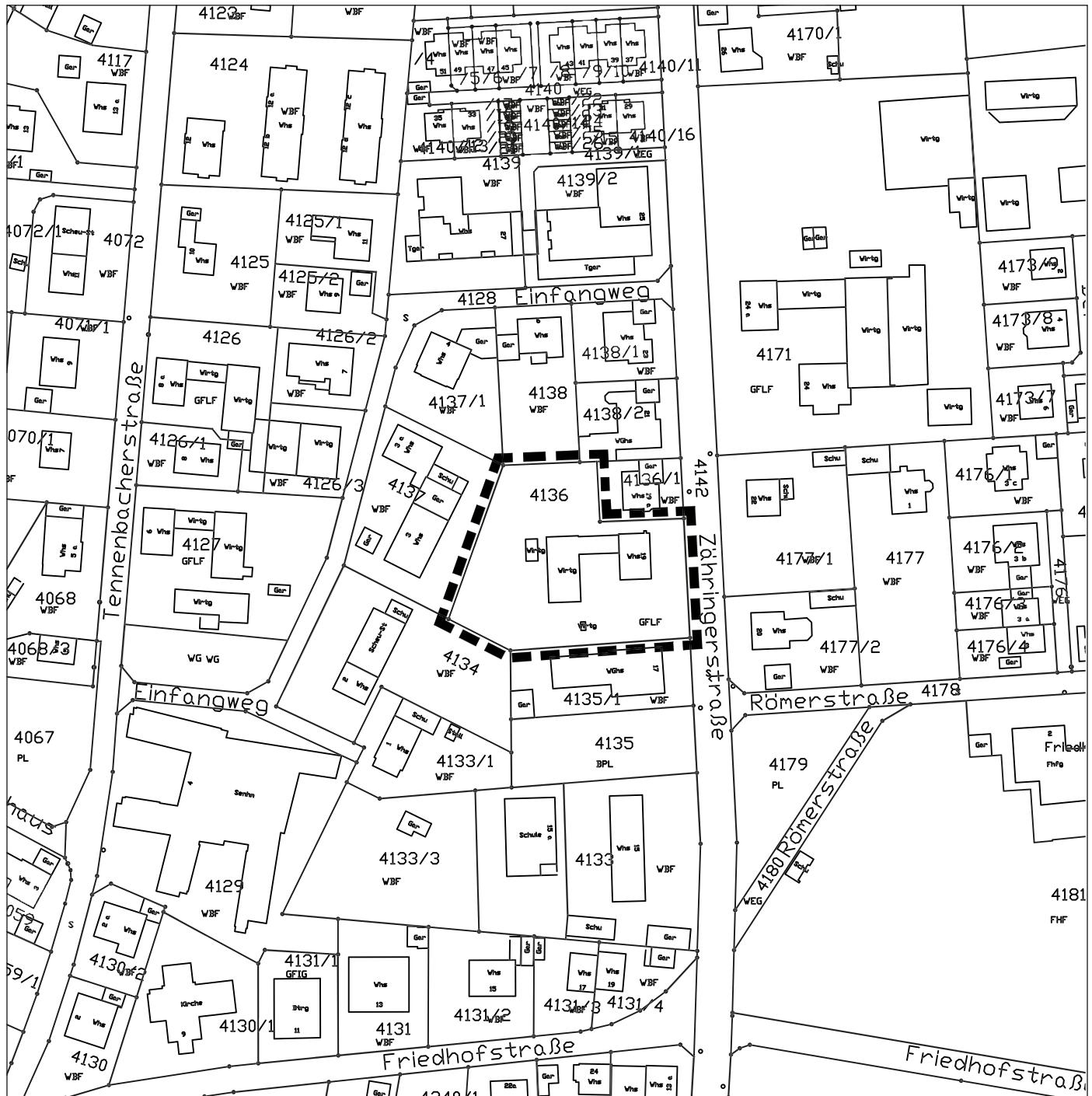
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Einfangweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 17.02.2025 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans „Einfangweg“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan geänderten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

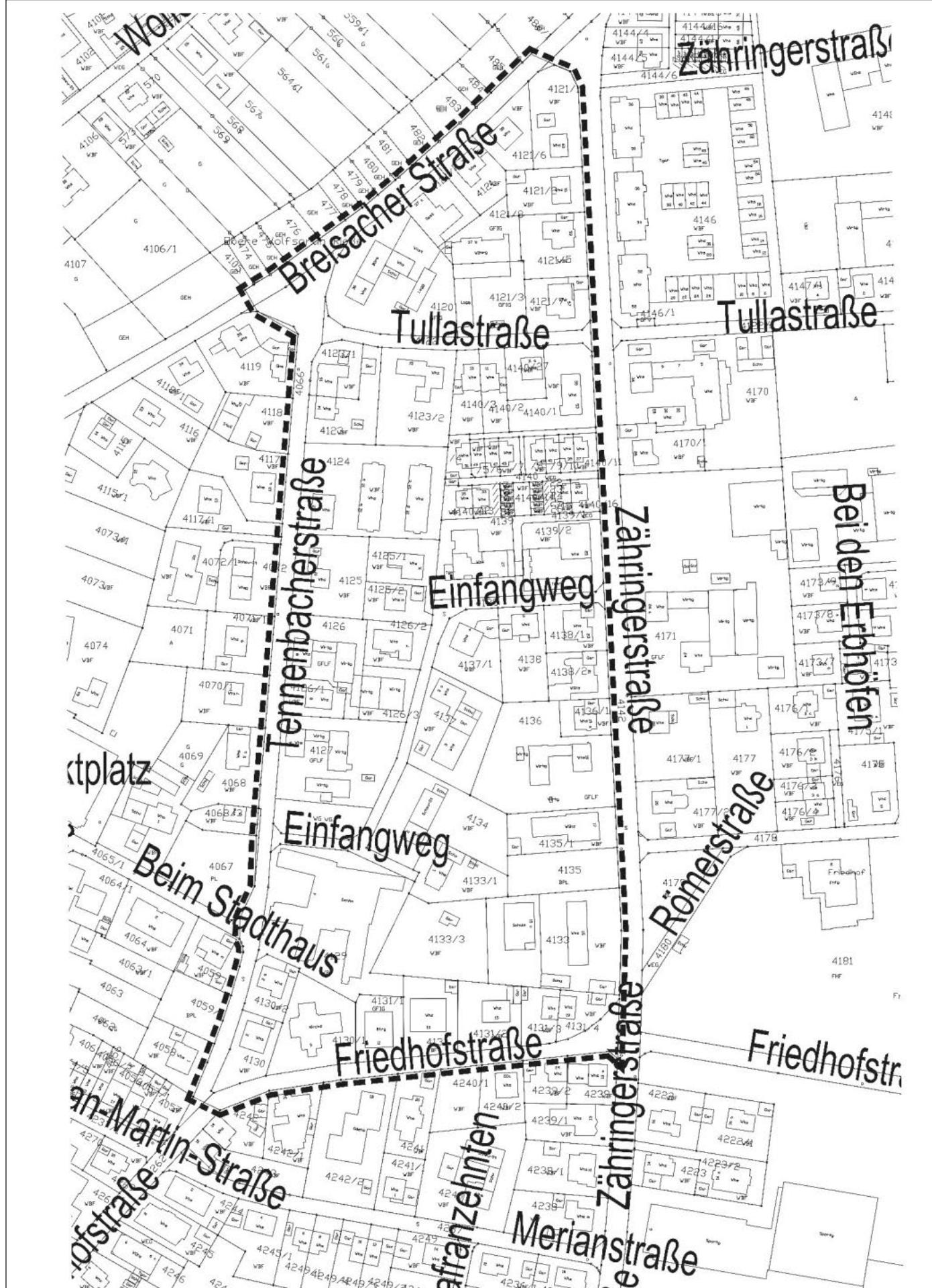
Der räumliche Geltungsbereich der zeichnerischen Änderungen ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Geltungsbereich zeichnerische Änderung 3. Bebauungsplanänderung „Einfangweg“

Der Änderungsbereich der textlich geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen und der textlich geänderten örtlichen Bauvorschriften betrifft den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Einfangweg“.

Dieser räumliche Geltungsbereich der textlichen Änderungen ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Geltungsbereich textlicher Änderungen 3. Bebauungsplanänderung „Einfangweg“

Die 3. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Einfangweg“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Einfangweg“ können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden, eingesehen werden. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan, die geänderten örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungs-ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 19.02.2025

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister